

	Vorlage Nr.:	I/28/GB
GEMEINDE BERGFELD	Aktenzeichen:	
	BearbeiterIn:	Schuwalow

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Beratungsergebnis</i>				
Sitzungstermin	Gremium	TOP	JA	NEIN	ENTH.	Abweichender Beschluss
27.01.2026	Gemeinderat Bergfeld	8				

Betreff:

Festlegung Wertgrenzen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Bergfeld stellt fest, dass gemäß dem Protokoll der Ratssitzung vom 10.09.2012 keine Übertragung von Wertgrenzen oder Entscheidungsbefugnissen für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen auf die Samtgemeinde Brome erfolgt ist. Eine Aufhebung früherer Beschlüsse ist daher nicht erforderlich.

Der Rat der Gemeinde Bergfeld legt folgende interne Entscheidungszuständigkeiten für Veränderungen von Ansprüchen fest:

a) Der Bürgermeister wird ermächtigt, eigenständig über

- Stundungen von Forderungen bis zu einem Betrag von **5.000 €** sowie
- Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von **100 €** zu entscheiden.

b) Über alle Veränderungen von Ansprüchen, die die unter a) genannten Wertgrenzen überschreiten, entscheidet der Rat der Gemeinde Bergfeld.

Bergfeld, 27.01.2026

gez. Ralf Michel
Bürgermeister

Begründung

Im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) am 05.12.2025 sowie der anschließenden Prüfungshandlungen wurde die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Veränderung von Ansprüchen (insbesondere Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen) überprüft.

Nach Rücksprache mit der Samtgemeindekasse und unter Berücksichtigung des Protokolls der Ratssitzung der Gemeinde Bergfeld vom 10.09.2012 wurde festgestellt, dass die Gemeinde Bergfeld keine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen oder Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen auf die Samtgemeinde Brome vorgenommen hat. Eine Beanstandung im Sinne einer aufzuhebenden Übertragung liegt daher nicht vor.

Die Gemeinde Bergfeld ist für sämtliche Entscheidungen über Veränderungen von Ansprüchen zuständig, unabhängig von der Höhe der jeweiligen Forderung. Die Samtgemeinde Brome ist verpflichtet, alle Vorgänge zu

- Stundungen,
- Niederschlagungen und
- Erlassen von Forderungen

der Gemeinde Bergfeld zur eigenständigen Entscheidung vorzulegen.

Zur Klarstellung und Herstellung rechtssicherer und transparenter Zuständigkeiten sollen die internen Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Gemeinde Bergfeld neu festgelegt werden.